

TOP 2:

Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG)

Drucksache: 220/23

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt insbesondere das Ziel, die häusliche Pflege zu stärken und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen sowie andere Pflegepersonen zu entlasten. Darüber hinaus werden die Arbeitsbedingungen für professionell Pflegenden verbessert sowie die Potenziale der Digitalisierung für Pflegebedürftige und für Pflegenden besser nutzbar gemacht.

Zur Umsetzung dieser Ziele sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Absicherung bestehender Leistungsansprüche der sozialen Pflegeversicherung und der im Rahmen dieser Reform vorgesehenen Leistungsanpassungen wird der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 um 0,35 Prozentpunkte angehoben. Darüber hinaus wird für den Fall eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs zusätzlich eine Rechtsverordnungsermächtigung für die Bundesregierung zur Anpassung des Beitragssatzes eingeführt.
- Um die häusliche Pflege zu stärken, wird das Pflegegeld zum 1. Januar 2024 um 5 Prozent erhöht. Angesichts lohnbedingt steigender Pflegevergütungen ambulanter Pflegeeinrichtungen werden ebenso die ambulanten Sachleistungsbeträge zum 1. Januar 2024 um 5 Prozent erhöht.
- Wenn die Voraussetzungen für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflegezeitgesetz vorliegen, wird das Pflegeunterstützungsgeld pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden können.

- Nachdem zum 1. Januar 2022 Leistungszuschläge eingeführt worden sind, um die von den Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteile in der vollstationären pflegerischen Versorgung zu reduzieren, werden diese Leistungszuschläge ab dem 1. Januar 2024 nochmals um 5 bis 10 Prozentpunkte erhöht.
- Zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2028 werden die Geld- und Sachleistungen regelhaft in Anlehnung an die Preisentwicklung automatisch dynamisiert.
- Ferner wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 zur Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung umgesetzt. Hierfür wird der Kinderlosenzuschlag um 0,25 Beitragssatzpunkte auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Bei der Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Abschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 165/23 (Beschluss)).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (vgl. BT-Drucksache 20/6869) konkrete Änderungsvorschläge des Bundesrates nicht aufgegriffen sowie eine Prüfung weiterer Vorschläge zugesagt.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Mai 2023 auf Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 20/6983) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Anregungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang folgend sind nachstehende Regelungen in den Gesetzesbeschluss eingeflossen:

- Um ein bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, wird ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der berücksichtigungsfähigen Kinder eingeführt (§ 55 Absätze 3 bis 3d SGB XI).
- Finanzierung gemeinsamer Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen vor Ort (§§ 123 und 124 SGB XI).
- Regelungen zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege (§ 39 Absatz 4 und 5 SGB XI).

Neu in den Gesetzesbeschluss aufgenommen wurde eine Änderung des § 120 Absatz 3b SGB V, wonach es im Rahmen des sogenannten Ersteinschätzungsverfahrens in Krankenhäusern keinen Verweis der Patientinnen und Patienten auf vertragsärztliche Praxen und MVZ mehr geben soll.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung zum einen aufgefordert werden soll, weitere strukturelle Reformschritte einzuleiten, um die Pflegeversicherung zukunftsfest zu machen. Zum anderen soll die Bundesregierung eine Gesamtreform der Notfallversorgung entwickeln und die Verantwortung für den vertragsärztlichen Bereich für ambulant behandelbare Notfälle stärken.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 220/1/23** zu entnehmen.

